

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An  
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Abteilung IV 6: Landesplanung  
Regionalentwicklung und Regionalplanung

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)

i.A.  
Merlin Michaelis  
„Projektleiter „Landwärts““

merlin.michaelis  
@bund-sh.de  
Fon 0152-25900312

10. November 2023

## ● **Stellungnahme des BUND Landesverbands Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND Schleswig-Holstein) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum II abgeben zu können, die wir im Folgenden nutzen wollen.

Auf die **Stellungnahme des BUND-SH zum Scoping** vom 25.03.2022 wird hingewiesen<sup>1</sup>.  
**Sie ist auch Bestandteil dieser Stellungnahme.**

Wir weisen darauf hin, dass der BUND Schleswig-Holstein ein Mitgliederverband ist, der in der Hauptsache ehrenamtlich arbeitet und so nicht die Mittel hat, die umfangreichen Planentwürfe umfassend und detailliert in aller Tiefe fachlich zu bearbeiten. Insoweit werden **besonders im dritten Kapitel zu einzelnen Aspekten vor Ort (ab S. 15)** dem Planungsträger hier ggfs. Anmerkungen und Hinweise auch allgemein und nicht wissenschaftlich ausgearbeitet übergeben. Auch werden ggfs. Aspekte einzelner Fachplanungen und des LEP berührt. Der BUND Schleswig-Holstein erwartet, dass sämtliche dieser Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen konkret bearbeitet werden und dass nötigenfalls Nachfragen gestellt werden, wenn dies zum besseren Verständnis seitens der Planungsträger nötig ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

<sup>1</sup> [https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Stellungnahmen/2022/2022-03-25-STN-BUNDSH-Scoping-RP-SH\\_web.pdf](https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Stellungnahmen/2022/2022-03-25-STN-BUNDSH-Scoping-RP-SH_web.pdf)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsätzliche Anmerkungen &amp; Forderungen; Basismängel .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Einzelaspekte wesentlicher Mängel des Planentwurfes .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Umweltbericht Teil D .....</b>	<b>6</b>
2.1.1 Methodik (Teil D, Anhang 1B, 1.0).....	7
<b>2.2 Teile A und B .....</b>	<b>11</b>
2.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz.....	12
2.2.2 Weitere Vorranggebiete .....	13
2.2.3 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz.....	13
2.2.4 Regionale Grünzüge .....	14
<b>3. Ausgewählte Einzelaspekte zu den Festlegungen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Planungsraum II .....</b>	<b>15</b>
<b>4. Schlussteil.....</b>	<b>18</b>

# 1. Grundsätzliche Anmerkungen & Forderungen; Basismängel

Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als steuerndes Element der Raumordnung einnehmen. **Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Aufgabe nicht, da er**

- **keine klaren Zielvorgaben liefert** und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet.
- bestenfalls ein **Dokument einer Bestandsaufnahme als ein Instrument der nachhaltigen Zukunftsplanung** ist.
- insbesondere bei den **Umweltdaten auf z.T. sehr alten Datenbeständen** (z.B. Biotope, Biotopverbund u.a.) fußt, die ein partiell **falsches Bild der aktuellen Lage aufbauen** und die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor Fehlnutzung systematisch verkennen (Feuchtgrünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotope).
- **im Widerspruch zum im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung steht.** Weder die textlichen noch die kartografischen Planelemente machen Vorgaben oder geben schlüssige Hinweise, wie das Flächeneinsparungsziel von maximal 1,3 ha zu erreichen ist. Es fehlt ein **konkreter Parameter, der Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung nicht genutzt worden sind.**

**Auf die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen wird weitestgehend verzichtet.**

- das beschriebene **Regelungsvakuum** eher zum **Gegenteil einer ordnenden Planung** führt. Insbesondere im Bereich der Metropolregion Hamburg forciert der Planentwurf **sogar teilweise die Ausweitung der Siedlungsachsen** und die **unkontrollierte Bevorratung von Flächen ohne präzise Vorgaben** des 1,3 ha-Limits in den Planungsräumen konkret zu setzen. Diese Verschärfung der Problematik schädigt die Ordnungsräume zusätzlich und widerspricht dem Wohl der Allgemeinheit.
- **im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht**, welches bis 2045 die Klimaneutralität anstrebt und u.a. nur mit der nachhaltigen Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen möglich ist, die für die Biodiversität, die Funktion als CO<sub>2</sub>-Senke und den biologischen Klimaschutz bedeutsam sind.
- **keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum** mit dem gesamtgesellschaftlichen Schutzinteresse der **Vielfalt biologischer Funktionen** im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen. U.a.

sind erhebliche Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren.

- **keine hinreichenden Aussagen zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. Freiflächen-PV, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet.** Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt.
- in seinem **Maßstab von 1:100.000 und einem (gerade im Planungsraum III) kaum im Zusammenhang zum betrachteten Gebiet die große Masse der extrem wichtigen kleinräumigen Vernetzungen ausklammert.** Insbesondere wichtigste Details des vernetzten naturschutzfachlichen Gesamtgefüges im beplanten Raum werden ausgeblendet und **auf eine niedrigere Planungsebene mit weiteren Abwägungsmechanismen und erheblichen Vollzugsdefiziten verschoben.** Der gewählte Maßstab ist für die Planungen der Freiraumstruktur gänzlich ungeeignet. Andere Bundesländer wie Baden-Württemberg verwenden für die Regionalplanung im Bereich der Freiraumstruktur schon lange **den wesentlich besser geeigneten Maßstab von 1:50.000. Dies ist fachlich angezeigt und raumordnungsrechtlich zulässig und wird vom BUND-SH auch für SH gefordert.** Auf Ziff. 11 der Scoping-Stellungnahme des BUND-SH wird besonders hingewiesen.
- die **kumulativen Auswirkungen einzelner Aspekte wie z.B. Naturschutz, Rohstoffabbau, Tourismus allein schon methodisch vollkommen unzureichend bearbeitet und nicht entzerrt, sondern verstärkt werden.**
- **Wesentliche Schutzerfordernisse aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. exemplarisch: Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a.; siehe auch Stellungnahme des BUND-SH zum Scoping) sind nicht erkennbar als Vorrang und Vorbehaltsflächen berücksichtigt,** die von anderen Nutzungen freizuhalten sind.
- die **Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie gänzlich ignoriert** (entgegen der Behauptung im Text D.-S.10).
- die **Flächen des Biotopverbundes nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen darstellt.**
- die **im Umweltbericht nicht begründeten Bewertungen und Einstufungen nicht plausibel oder gar nicht herleitet,** sondern sich dabei lediglich auf ein zurückgehaltenes Gutachten bezieht. So wird dabei mehrfach auf ein Gutachten der Fa. Umweltplan (2019, 2021) Bezug genommen, dessen Offenlegung bereits im Scoping-Verfahren verweigert wurde. **Dieses Gutachten ist integraler Planungsbestandteil und hätte im Beteiligungsverfahren zwingend zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Rechtsmangel (u.a. IZG) ist nicht akzeptabel.**

- die z.T. **schwerwiegenden Vorbelastungen und zunehmenden Gefährdungen der Räume** im Rahmen der Umweltprüfung nicht erkennbar betrachtet und bezüglich erhöhter Schutzbedürfnisse bewertet. Selbst vorhandenes Datenmaterial wurde nicht erkennbar in die Untersuchung einbezogen<sup>2</sup> und die **schweren Vollzugsdefizite auf allen Ebenen der Naturschutzverwaltung** außer Acht gelassen.
- bestehende hochwertige **landwirtschaftliche Flächen nicht in ihrer Nutzung sichert** und Vorrangfunktionen definiert.
- die **neuen Festsetzungsmöglichkeiten der Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung nicht in ausreichendem Maße zu nutzen weiß (Ansätze dazu gibt es bereits<sup>3</sup>)**. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass hier in erheblichem Maße Regelungsbedarf besteht. Über den einfachen Hochwasserschutz hinaus hätte es hier z.B. die Möglichkeit gegeben, den Schutz vor Hitze in Siedlungsbereichen und regionaler Wasserknappheit vorrausschauend auf die Agenda zu setzen.
- durch regelmäßige Querverweise u.a. zum LEP und Vorgutachten (s.o.), **für nicht Fachkundige quasi unlesbar und unprüfbar** ist. Dabei bleibt auch unklar, wie das Werk für kommunale und sonstige Entscheidungsträger\*innen aufgrund des breiten Transparenzmangels eine verständliche Fachgrundlage und für die Bevölkerung eine Beurteilungsgrundlage für u.a. die umweltgerechte und nachhaltige Raumnutzung sein kann.

**Aufgrund dieser grundsätzlichen Mängel**, auf die in einigen Einzelfällen im folgenden Text noch exemplarisch eingegangen wird, **ist die komplette Planung in Gänze ungeeignet und zurückzuweisen**.

**Die vorliegenden Planentwürfe bieten sogar die erhebliche Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlspruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und extrem wichtig gewordene Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in fachlicher und rechtlich nicht akzeptabler Form missachtet werden.**

**Der BUND Schleswig-Holstein fordert daher dringend die komplette Überarbeitung der Entwürfe unter Beachtung der o.g. Hinweise und Mängelbeschreibungen sowie der nachfolgenden Anmerkungen.**

---

<sup>2</sup> u.a. [schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Biotope/BiotopkartierungInventurNatur.pdf](http://schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Biotope/BiotopkartierungInventurNatur.pdf)

<sup>3</sup> [bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/izr/2017/5/downloads/regionalplanung-klimawandel.pdf](http://bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/izr/2017/5/downloads/regionalplanung-klimawandel.pdf)

## 2. Einzelaspekte wesentlicher Mängel des Planentwurfes

Im Folgenden werden exemplarisch ausgewählte Einzelaspekte der oben dargelegten massiven Mängel angerissen.

### 2.1 Umweltbericht Teil D

In Anbetracht der oft unvollständigen und veralteten Qualität der Daten, die u.a. vom MEKUN/LfU bezogen wurden, **bleibt es unverständlich, warum der Planungsträger auf die Erhebung aktueller, aussagekräftiger Daten verzichtet hat** (vgl. Teil D, Anhang B 1, S.2). Noch unverständlicher und fehlerhafter ist es, dass offenbar selbst aus jenen Daten, die aktuell eine dramatische Verschlechterung der biotischen Umweltfaktoren belegen (u.a. Biotopkartierung, dramatische Gefährdung von Lebensraumtypen, Gefährdung des FFH-Schutzes u.a.) nicht tiefgreifende Schlüsse gezogen werden, die zu einer Regeneration und zukünftigen Verhinderung der Umwelt- und Klimaschäden führen. Dies verlangt eine erhebliche Ausweitung von Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz.

Soweit das zuständige Fachministerium diese fachlichen Pflichten nicht wahrgenommen haben sollte, **bleibt es die Aufgabe und Pflicht des Planungsträgers, diese dramatischen Mängel mit der Durchführung einer auf aussagefähigen und aktuellen Daten beruhenden qualifizierten Umweltprüfung auszuschließen bzw. bewertend darzustellen.**

**Da es sich bei der Regionalplanung um eine auf die Zukunft gerichtete Planung handelt, sind die umweltfachlichen Probleme nachhaltig aufzuzeigen und zumindest im Rahmen von Flächenausweisungen zur nachhaltigen Nutzungsordnung belegbar zu begrenzen.**

**Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist grundsätzlich dann abzulehnen, wenn sich seit deren Durchführung (i.d.R. deutlich vor 2018 mit z.T. deutlich älteren Daten) Änderungen im Umweltzustand und der Erkenntnis- und Planungslage ergeben haben.** Dies dürfte regelmäßig der Fall sein.

Bei den alten Prüfungen fanden in aller Regel die Vorgaben der Biodiversitäts-strategie, aktuelle Erkenntnisse zum Moor- und Feuchtgrünlandschutz, zum Gewässerschutz, Wasserrückhaltung (auch Kleingewässer) sowie diversen anderen Aspekten des Klimaschutzes keine ausreichende Beachtung, die eine neue in die Zukunft gerichtete Regionalplanung zwingend berücksichtigen muss.

Dies gilt gleichermaßen für die dringend erforderlichen Flächen zur Wasserrückhaltung sowohl im Binnenland wie in allen hochwassergefährdeten Räumen im Küsten- und Niederungsbereich.

**Diese Prüfungen sind entsprechend zu aktualisieren und die erforderlichen Retentionsflächen als Vorranggebiete mit höchster Schutzbedürftigkeit in der Regionalplanung zu berücksichtigen.**

Eine **aktuelle SUP/Umweltprüfung der Landesentwicklungsachsen** ist offenbar unterblieben. Ob oder wann dies zuvor unter welchen Rahmenvoraussetzungen erfolgt ist, ist ebenfalls nicht erkennbar. Hinweise deuten auf eine nicht zugängliche (= erheblicher Planungsmangel) Bearbeitung in 2010 oder früher. Angesichts der deutlich veränderten Aufgabenstellung der Achsen und der wesentlich verschlechterten Situation der Lebensräume und Biotope sowie der allgemeinen Umweltsituation **ist die aktuelle Umweltprüfung der Achsen absolut unverzichtbar**, zumal die Achsen ein wesentliches Kernelement der Planung mit landesweitem Einfluss sind. Alte Bewertungen sind vollständig überholt und für den aktuellen Plan unbrauchbar.

### **2.1.1 Methodik (Teil D, Anhang 1B, 1.0)**

Als Basisgrundlage für die Prüfung werden in Tabelle 1-1 **Vorgaben für die Schutzwürdigkeit von Themenclustern aufgestellt, deren fachliche Herleitung, Verifizierung und Diskussion fehlen und unverständlich bleiben.**

Im Folgenden einige Beispiele aus der Bewertungstabelle, die wir insbesondere aber nicht ausschließlich kritisieren:

#### **Tabelle 1-1:**

Die Gebiete FF05 und FF06 werden lediglich als „hoch“ schutzbedürftig eingeschätzt, obwohl sie **die Höchststufe der Schutzwürdigkeit aufweisen und aktuell einem besonders hohen und schädlichen Nutzungsdruck ausgesetzt sind.**

Gleiches gilt für die **Gebiete FF08-10a**. Ein Blick in den für die Biotope verwendeten Datenbestand<sup>4</sup> führt zutage, dass das **Datenmaterial inhomogen und z.T. deutlich veraltet** (offenbar z.T. älter als 2014 ausweislich der Datenbeschreibung im zitierten Bestand) ist.

Wie die Landschaftsrahmenplanung und die Biotopkartierung dargestellt haben, **sind die Still- und Kleingewässer in Schleswig-Holstein in ihrer Einzigartigkeit und Vielzahl stark gefährdet**. Dabei haben Still-/Kleingewässer eine wichtige Funktion als Lebensraum für verschiedene Tierarten und Pflanzen, sie sind Wasserrückhalteraum und häufig sehr wichtiger Landschaftsbestandteil mit vielfältigen Funktionen. Nährstoffüberschuss führt zur Eutrophierung, der Klimawandel und der Grundwasserhaushalt bedrohen diese Gewässer und damit einen einzigartigen Lebensraum in ihrer Existenz. Auch wenn manche

---

<sup>4</sup> [opendata.schleswig-holstein.de/dataset/biotopkartierung](https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/biotopkartierung)

Kleingewässer aufgrund ihrer Größe nicht immer erfasst sind, sollte **der Regionalplan im Umweltbericht und in den Textteilen vertieft auf die Bedeutung der Still- und Kleingewässer eingehen** und Maßnahmen für ihren Erhalt und für ihre Förderung darstellen. **Dabei sind auch die Vernetzungs- und die Trittsteinbedeutung dieser Biotope für Arten, die auf diese einzigartigen Biotope angewiesen sind, zu berücksichtigen.**

**Die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit von Wäldern <10ha (F10b) als „mittel“ kann der BUND Schleswig-Holstein sich nicht anschließen.** In Schleswig-Holstein (durch Nutzungsdruck waldärmstes Flächenland in Deutschland) sind Wälder und deren Ökosysteme **in höchstem Maße schutzbedürftig.** Selbst im Fall devastierter, standortfremd bestockter Teilflächen ist ein höchster Grundschutz und nachhaltiger Bestandsumbau (statt der Öffnung für andere Flächennutzungen außerhalb des Naturschutzes) erforderlich.

**Waldflächen sind in SH grundsätzlich äußerst selten und erfüllen im Biotopverbund eine außergewöhnlich wichtige Funktion als Vernetzungsstrukturen und bilden gemeinsam mit ihren Waldrandstrukturen wichtige Wander- und Ausbreitungskorridore für viele Arten. Mit allen Funktionen sind sie in aller Regel im höchsten Maße schutzbedürftig und sind auch bei kleinen Flächengrößen weitgehend als Vorrangflächen einzustufen.**

Auf die Bedeutung der **Wanderkorridore** wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. **Diese Korridore haben die gleiche Bedeutung wie die Siedlungsachsen und sind entsprechend zu bewerten und darzustellen.**

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein legt zudem nahe, die regionalen Freiraumstrukturen um eine **Flächenkategorie für ein Waldverbundsystem** mit entsprechenden Flächenausweisungen zu ergänzen. So kann ein Beitrag zur Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein und zur Vernetzung der teilweise isoliert liegenden Waldflächen erreicht werden.

Die Flächen ergänzen die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und leisten so einen Beitrag zum Aufbau des Biotopverbundsystems. Flächen, für die andere entgegenstehende Ziele des Naturschutzes festgelegt sind, sind nicht als Flächen für den Waldverbund geeignet.

Die Einstufung von **extensivem Feuchtgrünland FF 11a mit lediglich „hoch“ ist angesichts der ökologischen und klimafachlichen Bedeutung sowie der extremen Bedrohungslage dieser Flächen nicht nachvollziehbar.**

Die Einschätzung des **Dichtezentrums Seeadlervorkommen (FF14) als „mittel“** bleibt fachlich ebenfalls fragwürdig.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der **Deckschicht für das Grundwasser (W03) mit „mittel“** reiht sich hier nahtlos ein. Angesichts der besonderen Bedrohungslage der Bodenschichten mit Nährstoffen und sonstigen anthropogenen Reststoffen mit Schadwirkung, sind die angesprochenen Fehler nicht nur gefährlich, sondern geeignet, das Schadpotenzial für die Allgemeinheit weiter auszubauen. **Die Deckschichten für das**

**Grundwasser haben ein sehr hohes Schutzbedürfnis und sind in wichtigen Bereichen als Vorranggebiete, ansonsten als Vorbehaltsgebiete vor Grundwasser gefährdenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsmethoden zu bewahren.**

**Die hier getroffene exemplarische Auflistung von nur einigen wenigen der erfolgten Fehleinstufungen eröffnet den Hinweis darauf, dass die nicht offengelegten Vorgabemethoden der Einstufung in Verbindung mit dem ungeeigneten Maßstab dazu dienen, möglichst viele Flächen durch Fehlnutzung zu schädigen und damit das Allgemeinwohl zusätzlich zu gefährden.**

#### **Tabelle 1-2:**

Bei der Beschreibung der potenziellen Auswirkungen einzelner Festlegungen wird z.B. der **Relevanz des Schutzgutes „FF“ nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen (Zerschneidung, hydrologische Wirkung, Emissionen)** wobei diesem Schutzgut dann bei der **Nutzungseinschränkung eine hohe Relevanz** zugeordnet wird.

Es erscheint naheliegend, dass **die Betroffenheit des Schutzgutclusters „FF“ bei Zerschneidung, hydrologischer Einwirkung und Emission mit in der höchsten Stufe rangiert.**

Dies bestätigt die im vorangegangenen Absatz ermittelte Feststellung deutlich. Der Hinweis auf ein nicht vorliegendes Gutachten (UmweltPlan 2019) untermauert das Aufdecken dieses kontraproduktiven und taktischen Ansatzes, der dem Wohl der Allgemeinheit zuwiderläuft.

#### **Die Ausführungen zu B1, 1.2 ff., S. 8ff. sind insgesamt unverständlich.**

Wenn auf der weniger geeigneten Maßstabsebene von 1:100.000 Aussagen über feingliedrig vernetzte Naturräume und Biotopstrukturen der Freiräume getroffen werden sollen, ist zunächst davon auszugehen, dass diese Auswirkungen grundsätzlich sehr erheblich sind. Da der Plan eine ordnende Wirkung haben soll und eine Konkretisierungen beinhaltet, könnte **auch nur im speziell bekannten Einzelfall** davon ausgegangen werden, dass Konfliktpotentiale absehbar in einer nachfolgenden Planung (dies wäre ja die defizitäre Bauleitplanung) gelöst werden könnten (s.a. 1.4 S.10). Der Plan sieht offenbar das Gegenteil vor. Dies stellt keine angemessene Beurteilung der Umweltauswirkungen dar und leidet an systematischen Fehlern. Diese Bewertungsansätze sind grundsätzlich zu korrigieren.

**Die Darstellungen und die Tabelle 1-3, S. 11-15 bleiben bezüglich der konkreten Auswirkungen nebulös und unverständlich. Um dazu bewertende Aussagen zu treffen, ist dieser Beitrag zunächst verständlich zu formulieren.**

**Die Festlegungen der Tabelle 1-5 sowie des Textes S. 16-19 bleiben nebulös und rätselhaft und erschließend sich aus dem Text gar nicht. Auch eine fachliche Herleitung und Diskussion unterbleibt.**

Hingewiesen wird im Text nur auf ein nicht vorliegendes Gutachten (UmweltPlan, 2019).

In unverständlicher Komplexität soll offenbar der Eindruck gestärkt werden, dass konkrete Betroffenheiten von Biotopen, Vernetzungswirkungen, Böden, Hydrologie und Emissionen möglichst nicht geprüft werden müssten.

**Diese Aussagen sind komplett dahingehend zu überarbeiten, dass verständliche und konkrete Aussagen getroffen werden, deren fachliche Herleitung überprüfbar und belegt ist.**

#### **B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen**

Die Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen werden den fachlichen Anforderungen nicht gerecht.

**Sich überlagernde Festlegungen von Naturschutz, Tourismus oder Abbau von Bodenschätzen sind in der Praxis regelmäßig erheblich problembehaftet.**

Der Plan wird seiner Konkretisierungsfunktion hier nicht gerecht, sondern **verstärkt im Überlagerungsbereich den Konflikt unzulässig.**

Bei einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorbehalts- und Vorranggebieten müssen die landschaftlichen und biotischen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden.

**Dabei ist der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang einzuräumen!**

**Dies bedeutet z.B., dass bei allen Schutzgutclustern FF jeweils im Einzelfall und unter Vorrang der Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen ein nachhaltiges Naturerleben möglich sein kann, nicht aber eine Öffnung für allgemeine touristische Infrastrukturen etc. vorgesehen wird, die das Schutzgut beeinträchtigen kann.**

#### **B2 und B3**

Angesichts der vorangegangenen Darstellung der vielfältigen Mängel der Bewertungsmethodik erfolgt hier exemplarisch nur eine Würdigung der Aussagen zu den Prüfergebnissen.

**Bei den Prüfergebnissen fällt auf, dass selbst bei einer erkannten hohen Betroffenheit regelmäßig die Bewertung in der Art erfolgt:**

*“Erhebliche Beeinträchtigungen bei der Umsetzung können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes möglich ist.”*

Dies zeigt, dass der Plan bereits erkennbare Schädigungen mit sich bringt, dass aber durch „Maßnahmen“ eine Vereinbarkeit mit Erhaltungszielen möglich sei.

Dass diese Annahme in der Praxis regelmäßig falsch ist, belegt der äußerst **schlechte Zustand der Natura 2000-Gebiete** und der mit ihnen vernetzten Biotope, die erkannte Gefährdung wichtiger Lebensraumtypen sowie die dramatische Abnahme von Biotopflächen in allen Plangebieten.

## 2.2 Teile A und B

Grundlegende Aussagen wurden bereits unter I. getroffen. **Insbesondere werden der gewählte Maßstab, das Alter der Daten und die Verhinderung der Übernahme aktueller Erkenntnisse den fachlichen Anforderungen an eine Raumordnung nicht mehr gerecht. Dies zeigt sich besonders in der Bearbeitung der Freiraumstruktur.**

Es fehlen entscheidende Vorgaben in der Planung (u.a. klaren Vorgaben zum Flächenverbrauch u.a.) und selbst wichtigste Aspekte der Raumordnung werden auf deren unterste Stufe - der Bauleitplanung - verschoben, die bezüglich der Aspekte von Landschaftsplanung und Natur- und biologischem Klimaschutz defizitär und von erheblichen Vollzugsdefiziten belastet sind.

Die höchst allgemeinen und unkonkreten Aussagen auf S.23 zu Flächenverbrauch und Klimaschutz machen dieses Defizit dramatisch deutlich. **Dies ist keine konkrete Planung mit Ordnungsrahmen und Vorgaben, mit der Gemeinden und Nutzungsinteressierte eine klare ordnende Richtschnur erhalten, sondern ein Freibrief für die Fehlnutzung unserer natürlichen Lebensgrundlagen mit der Option von schädlichen Bevorratungsansinnen.**

### Zielabweichung

Sehr kritisch ist die Verwendung der Möglichkeit der **Zielabweichung** von der Planung zu sehen. Diese Zielabweichung wird häufig genutzt und hebt im lokalen Einzelfall die Gesamtheit der immerhin sehr unkonkreten Vorgaben der Planung aus. Derzeit kann nach ROG eine Zielabweichung sogar aus **privatwirtschaftlichen Einzelinteressen heraus angestoßen werden**, was letztlich eine **neue Gefahr für das Allgemeinwohl vorzeichnet**.

Die Vorgaben und Grundsätze für ein Zielabweichungsverfahren sind unbedingt konkret und präzise zu fassen und streng an den Schutzfunktionen im Freiraum zu orientieren. **Maßnahmen sind einer eindeutigen Umweltprüfung mit Monitoring zu unterziehen.**

Fragwürdig bleibt die Anwendung der Raumordnungsplanung auch dort, wo mangels klarer Vorgaben **auf Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aus unbekanntem Grund gänzlich verzichtet wird.** Als aktuelles Beispiel mag die Errichtung einer großen Batteriefabrik in Dithmarschen dienen sowie verschiedene Abbau- und Bauschuttdeponievorhaben im Lande.

### Fortschreibung und Monitoring

Die Regionalplanung geht derzeit von einer Gültigkeit von 15 Jahren aus.

Berücksichtigt man einen Planungsvorlauf von 2,5 Jahren und eine Abstimmungszeit von 2,5 Jahren, so können die umweltfachlichen Datengrundlagen des Planes ein Alter von 20 Jahren bis zur nächsten Fortschreibung erreicht haben.

**Eine solche Planung erscheint angesichts der heutigen Veränderungen aus der Zeit gefallen.**

Es ist zumindest ein **regelmäßiges Monitoring der Teilpläne** vorzusehen, welches im Abstand von 3-5 Jahren neue Bewertungen und ggf. Festlegungen für Anpassungen trifft (siehe dazu auch Scoping-Stellungnahme S.3, Ziff. 5).

Zumindest die Fortschreibung jener Teile, die den schnellen und stetigen Veränderungen unterliegen, ist maximal auf 5-8 Jahre zu begrenzen.

## **2.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz**

Die bestehende Festlegung wird den aktuellen Schutzbedürfnissen und der Gefährdungslage nicht gerecht.

In dieser Gebietskategorie fehlen:

- alle Flächen, die als würdig für einen Schutzstatus erkannt, in denen aber der gesetzliche Schutzstatus noch nicht umgesetzt ist.
- alle FFH-Gebiete.
- Wildnisgebiete, soweit nicht bereits über den gesetzlichen Schutzstatus enthalten.
- Wanderkorridore mit einem fachlich geeigneten Umrang.

- der Biotopverbund mit seinen Haupt- und Nebenachsen mit einem fachlich geeigneten (ca. 100-300m) Umring.
- alle gesetzlich geschützten Biotope mit einem fachlich geeigneten Umring.
- alle renaturierbaren Moorflächen mit einem fachlich geeigneten Umring.
- Ausgleichsflächen und Ökokonten aus der naturschutzrechtlichen sowie der baurechtlichen Ausgleichsregelung.
- naturschutzfachlich schutzbedürftige Kern- und Entwicklungszonen von Naturparks und Biosphärenreservaten.
- alle Waldflächen mit ökologischer Bedeutung und Funktionspotenzial für den biologischen Klimaschutz mit einem fachlich geeigneten Umring.

### 2.2.2 Weitere Vorranggebiete

Als **Vorranggebiete** sind u.a. **Trinkwasserschutzgebiete** zwingend vorzusehen.

Bei der Planung der **Vorranggebiete (gilt sinngemäß auch für die Vorbehaltsgebiete) für Rohstoffabbau** fällt auf, dass hier eine **ausufernde Angebotsplanung** erfolgt. Angesichts eklatanter Mängel beim Recycling und der sparsamen Verwendung dieser Ressourcen muss die Angebotsplanung durch eine **geordnete bedarfsorientierte Planung zur nachhaltigen Rohstoffsicherung** ausgerichtet werden. **Bei der Ausbeutung von Rohstoffen ist das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip zwingend zu beachten.**

**Bei der Darstellung der Flächen sind die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen als Vorrangflächen Naturschutz zu berücksichtigen.**

### 2.2.3 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz

In dieser Gebietskategorie fehlen:

- Naturparke und Biosphärenreservate soweit nicht unter 2.2.1. fallend.
- Die Kernbereiche der unzerschnittenen Räume soweit nicht unter 2.2.1 fallend.
- Grundsätzlich sind die Bereiche der Niederungsstrategie, soweit sie nicht Vorranggebiete sein müssen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen und grundsätzlich von Bebauungen (außer reinen Unterhaltungsanwendungen für ein nachhaltiges Wasserregime) frei zu halten.

## 2.2.4 Regionale Grünzüge

Soweit die regionalen Grünzüge im Entwurf an Fläche zugenommen haben, ist dies grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings sind in den regionalen Grünzügen Flächen enthalten, die in höchstem Maße schutzwürdig sind und die den Vorranggebieten Naturschutz zuzuordnen sind. **Eine Erweiterung der Grünzüge bietet diesen schutzbedürftigen Flächen also keinen ausreichenden Schutz.**

### 3. Ausgewählte Einzelaspekte zu den Festlegungen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Planungsraum II

In diesem Teil der Stellungnahme weist der BUND Landesverband Schleswig-Holstein beispielhaft auf Einzelaspekte der Planung in den Planungsräumen hin, die speziell die Interessen in den Kreisen und kreisfreien Städten berühren.

Dabei weisen wir darauf hin, dass der BUND Schleswig-Holstein ein Mitgliederverband ist, der in der Hauptsache ehrenamtlich arbeitet und so nicht die Mittel hat, die umfangreichen Planentwürfe umfassend und detailliert in aller Tiefe fachlich zu bearbeiten.

Insoweit werden **besonders im folgenden Kapitel** dem Planungsträger hier u.a. Anmerkungen und Hinweise auch allgemein und nicht wissenschaftlich ausgearbeitet übergeben. Auch werden ggfs. Aspekte einzelner Fachplanungen und des LEP besprochen.

Der BUND Schleswig-Holstein erwartet, dass sämtliche dieser Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen konkret bearbeitet werden und dass nötigenfalls Nachfragen gestellt werden, wenn dies zum besseren Verständnis seitens der Planungsträger nötig ist.

#### Teil B

#### 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden

##### 5.1 Nahbereich Kiel

Erweiterung des Siedlungsbereiches der Stadt Kiel durch Weiterentwicklung des Stadtrandkerns (Nahbereich der Stadt Kiel) - Seite 113:

Geplant ist die Erweiterung städtischer Siedlungsbereiche im Nahbereich der Stadt Kiel, unter anderem in Altenholz als Stadtrandkern II. Ordnung. In der Karte (Teil C des Regionalplans) ist das Gebiet „Brammerkamp“ bereits entsprechend gekennzeichnet.

Die geplante Erweiterung des Siedlungsgebietes durch das Gebiet "Brammerkamp" beeinträchtigt den bestehenden Grünzug und sollte eher als Schutzgebiet, aber nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Hinzu kommt, dass die direkt am "Brammerkamp" befindlichen Moorflächen gefährdet sind, weil durch ein neues Baugebiet das Wassersystem des Moores geschädigt werden könnte.

Durch ein Neubaugebiet in unmittelbarer Nähe des kleinen Moores erhöht sich der Erholungsdruck der Anwohner auf das Moor, die Störungseinflüsse des Menschen auf das wertvolle Biotop würden sich vervielfachen.

Auch hier ist zu betonen, dass Grünzäsuren in der Gemeinde Altenholz unangetastet bleiben müssen. Grünzüge dürfen nicht unterbrochen werden und sind zu erhalten, um die Biotopvernetzung zu ermöglichen.

Darüber hinaus siehe die Ausführungen zu 1. Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten.

Interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten in Kooperation mit Umlandgemeinden  
- Seite 114:

Geplant ist die bedarfsgerechte Erweiterung von bestehenden Gewerbegebieten, unter anderem in Dänischenhagen (Dänischenhagen-Altenholz-Kiel). In der Karte (Teil C des Regionalplans) wurde das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes bereits entsprechend erweitert.

Die geplante Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes in Dänischenhagen liegt in Gänze in einer bisher als Grünzug ausgewiesenen Fläche und begrenzt zudem die bestehende Grünzäsur Richtung Ostsee weiter ein. Zudem bekommt die derzeitige Be-/Eingrenzung durch eine zwar intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, eine neue Qualität und Intensivierung, wenn dort ein Gewerbegebiet entstünde. Die Ziele des LEP, Fortschreibung 2021 (LEP), Kapitel 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren würden komplett ad absurdum geführt.

Der mit der Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren beabsichtigte langfristige Schutz unbesiedelter Freiräume und die damit verbundene Absicht einer besonderen Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums wäre bei einer derartigen Be- und Eingrenzung nicht mehr gewährleistet. Durch ein Überspringen der bisherigen Siedlungsgrenze K 19/L254 in die freie Natur Richtung Westen, würde dem weiteren Siedlungsdruck langfristig kaum etwas entgegenzusetzen sein. Damit würde der bisher anscheinend notwendige Schutz- und Erweiterungsraum für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft zwischen Postkamp und Kubitzberg sowie für das Vorranggebiet für Naturschutz (Femer Moor = Sankt Helenenmoor, Stodthagener/Kaltenhofer Moor) massiv geschmälert. Die Vorbehalts- und Vorranggebiete, die als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dienen sollen (LEP, Kap. 6.2.2), würden erheblich an Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten verlieren.

Zudem verweisen wir auf den LRP Kap. 2.1.1.2 Böden, Geotope und Archivböden, beschränken uns jedoch auf den ersten Satz dieses Artikels: "Der Boden ist unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen." Natürlich ließe sich noch manches Zitat aus dem Kapitel 2 Grundlagen gegen eine geplante Erweiterung des Gewerbegebietes oder der Siedlungsfläche Brammerkamp anführen. Sehr deutlich wurde uns jedoch vor Augen geführt, wie notwendig der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche ist, als nach Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine der Getreidemarkt zusammenbrach. Eine

nicht funktionsgerechte Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wäre zudem nur gerechtfertigt, wenn die Inanspruchnahme "im überwiegenden öffentlichen Interesse" stünde. (LEP, Kap. 6.3.1 Regionale Grünzüge, 4 Z: In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.) Dieses "überwiegende öffentliche Interesse" sehen wir erst recht nicht bei der Abwägung Lebensmittel gegen Gewerbebetrieb, aber auch andere belastbare Nachweise für die Notwendigkeit der geplanten Erweiterungen sind nicht geführt worden.

Außerdem ist eine bei Inanspruchnahme für ein Gewerbegebiet oder eine Siedlungsfläche notwendige Ausweisung von Ausgleichsflächen absolut nicht möglich, weil sich eine Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und von Naturflächen logischerweise nicht ausgleichen lässt, es sei denn, eine versiegelte Fläche würde renaturiert. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf LRP, Kap. 2.2.1 Siedlung und Verkehr unzerschnittene verkehrsarme Räume hin. Dort wird unter anderem auf die gesetzliche Pflicht zur Reduktion des Flächenverbrauchs hingewiesen. Um das notwendige Ziel von 1,3 ha/d zu erreichen, müsste der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein um mehr als die Hälfte gesenkt werden.

Auch weisen wir auf LRP, Kap. 2.1.7 Schutzgebiete und -objekte, "Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG)" hin. Dort wird auf den "Entwicklungsteil, Kap. 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete", "Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen" verwiesen, sowie auf die Hauptkarte 2b. In dieser Hauptkarte 2b sind unter anderem die Gebiete dargestellt, die nach einer mit landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen. Diese Gebiete sind im baulich verdichteten Bereich der kreisfreien Städte von besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und im Umfeld von Siedlungen sollen angemessene Freihaltebereiche vorgesehen werden, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen.

Zudem werden in der Hauptkarte 2b des LRP im Kap. 4.1.6 Gebiete mit besonderer Erholungseignung dargestellt, die sich mit den vorab angesprochenen Gebieten, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, zum größten Teil überlagern und ergänzen. Bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und auch der geplanten Siedlungserweiterung "Brammerkamp" würden unserer Meinung nach die Funktionen Landschaftsschutzgebiet (mit Voraussetzungen zur Unterschutzstellung), Freihaltebereich (ohne Unterschutzstellung) und Erholungseignung massiv gestört.

Die Fläche für die geplante Siedlungserweiterung Brammerkamp ist zudem im Landschaftsplan der Gemeinde Altenholz als Abstandsfläche für die "Erhaltung von Pufferzonen" ausgewiesen. Eine planmäßige Entwicklung aus dem Landschaftsplan über den Flächennutzungsplan können wir daraus nicht erkennen.

## 4. Schlussteil

Im Rahmen dieser Stellungnahme hat der BUND Schleswig-Holstein mit einer großen Auswahl von Beispielen dargestellt, dass die **vorliegende Entwurfsplanung nicht geeignet ist, einen dringend erforderlichen Ordnungsbeitrag für eine zukunftsfähige und nachhaltige Rumnutzungsplanung in Schleswig-Holstein zu leisten.**

Sie leistet in weiten Teilen **eher das Gegenteil und stellt eher ein Angebot zur fortgesetzten Fehlnutzung unserer wertvollen Landschaftsräume dar.**

Sogar bei der erforderlichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung **fehlen die dringend erforderlichen strikten Vorgaben für die Verminderung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.** Angesichts der riesigen und allortigen erkennbaren **Defizite der Innenentwicklung** in den derzeit genutzten und bereits teilversiegelten Bereichen **ist kein Fortschritt in der Achtung der Lebensgrundlagen und der damit verbundenen Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erkennbar.**

Zusätzlich besteht nach wie vor der **Mangel an klaren und eindeutigen Gesetzesvorgaben des Bundes- und Landesrechts zur Wahrung der Schutzfunktionen** und vor allem ein **eklatantes Vollzugsdefizit an der Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen.**

Deutlich **erschwert und behindert** wird die **sachgerechte Nutzungsplanung durch die Verschiebung entscheidender Schritte der Bauleitplanung auf die unterste Planungsebene,** in der die Beachtung wichtiger Schritte der Landschaftsplanung häufig auch aufgrund der oben beschriebenen Defizite kurzfristigen und weniger nachhaltigen Interessen untergeordnet wird.

**Die vorliegende Planung ist abzulehnen und grundsätzlich und umfassend nachzubessern.**

Der BUND Schleswig-Holstein erwartet eine intensive fachliche Auseinandersetzung und Beachtung der dargestellten Hinweise, Forderungen und Anregungen und steht für die konstruktive Diskussion und Weiterentwicklung einer zielführenden und nachhaltigen Planung gerne bereit.

**Mit freundlichen Grüßen**

i.A.

Merlin Michaelis

BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.